

Allgemeine Geschäftsbedingungen Komponenten und Ersatzteile

Stand: Februar 2024

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

(1)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der greentec electric GmbH (nachfolgend „greentec“ genannt) gelten ausschließlich.

(2)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

(3)

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis durch greentec, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von greentec gelten auch dann, wenn greentec in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2

Angebot / Angebotsunterlagen

(1)

Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2)

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Die Einhaltung technischer Daten oder sonstiger Angaben / Details aus Katalogen, Drucklisten, sonstigen Prospekten und Präsentationen, Stücklisten und / oder Zeichnungen / Skizzen u. ä. sowie die Einhaltung der Angaben auf der Homepage wird nur insoweit bestätigt, als einzelne Daten, Maße oder Details hiervon in der technischen Beschreibung des Angebots ausdrücklich enthalten sind. Bei pauschaler Bezugnahme auf Unterlagen oder Zeichnungen gilt lediglich die Funktion als bestätigt.

(3)

Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann greentec dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Erbringung der Leistung und Mitteilung hierüber an den Kunden oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

(4)

Offensichtlich erkennbare Fehler im Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung berechtigen greentec unbeschadet sonstiger Rechte zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat insoweit keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(5)

Der Vertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt vertragskonformer und fristgemäßer Selbstbelieferung durch die Zulieferer von greentec. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von greentec zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer von greentec.

Kann greentec gleichwohl nicht leisten, so ist der Kunde über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren. Die Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich rückerstattet.

(6) Können Teilleistungen nicht erbracht werden, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorbehalt auf die Teilleistung beschränkt ist, soweit die weiteren Teilleistungen unabhängig von der nicht lieferbaren Teilleistung erbracht werden können.

(7)

An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Mustern, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen, Plänen und sonstigen Unterlagen behält sich greentec Eigentums- und Urheberrechte vor, Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen werden nur in ausdrücklicher Vereinbarung mit greentec eingeräumt. Dritten dürfen vorstehende Regelungsinhalte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von greentec nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies für schriftliche Unterlagen, die mit dem Hinweis "vertraulich" gekennzeichnet sind. Dem Kunden übermittelte Unterlagen sind ohne Aufforderung kostenlos an greentec zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung. Auf Verlangen sind diese Gegenstände jederzeit herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden insoweit nicht zu. Die Gegenstände sind sicher aufzubewahren und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von greentec nicht vervielfältigt werden.

Die vorgenannten Gegenstände und ihr gedanklicher Inhalt sind vom Kunden streng geheim zu halten, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Kunden allgemein bekannt werden.

Bei Gegenständen, an denen zu Gunsten von greentec Schutzrechte bestehen und / oder die als Geschäfts- / Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Kunden nur die durch greentec ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

§ 3

Leistungs- und Lieferumfang

(1)

Der Kunde ist verpflichtet, in seiner Bestellung die individuelle Spezifikation des jeweiligen Liefergegenstandes nach der jeweils vorgesehenen individuellen Verwendungsart unter Berücksichtigung sämtlicher technisch relevanter Faktoren anzugeben.

Fehlen derartige Angaben des Kunden oder sind diese unvollständig, so gelten die allgemeinen Produktangaben von greentec gegebenenfalls ergänzend.

(2)

Für den Umfang der Lieferung und den Inhalt der Leistung ist die ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung durch greentec maßgebend. Enthält diese Abweichungen von der Bestellung des Kunden, so gelten die Abweichungen durch den Kunden als genehmigt, wenn nicht binnen 8 Tagen nach dem Ausstelldatum der Auftragsbestätigung ein widersprechender Bescheid eingegangen ist.

Erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme eines zeitlich befristeten, ausnahmsweise verbindlichen Angebots von greentec, so ist der Inhalt des Angebotes von greentec für den Vertragsinhalt maßgebend.

Sämtliche Nebenabreden und Änderungen, die nicht im Angebot / der schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, sind zwischen den Parteien gesondert schriftlich zu vereinbaren. Diese werden auch gesondert abgerechnet.

(3)

greentec nimmt alle Transport- und sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurück. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(4)

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf technische Verbesserungen und / oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

Dies gilt entsprechend für einen der Zulieferer von greentec soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(5)

greentec ist es gestattet, eigene Lieferanten und Subunternehmer im Rahmen der Zumutbarkeit jederzeit zu wechseln. Einer Information des Kunden bedarf es nicht.

§ 4

Montage/Einbau

(1)

greentec ist zur **Montage / zum Einbau von Komponenten** nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden verpflichtet.

(2)

Wird die Montage/ der Einbau von Komponenten gesondert schriftlich vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stunden-, Auslösungs- und Kilometersätze von greentec, wobei auch die Stunden für An- und Abreise sowie die Kilometer für Hin- und Rückfahrt nach den bei greentec üblichen Sätzen in Rechnung gestellt werden.

(3)

Der Kunde bescheinigt die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt nach beendeter Arbeit, bei längeren Montagen wöchentlich. Unstimmigkeiten sind zu vermerken. Weg- und Wartestunden gelten als Arbeitsstunden. Das Fehlen einer Unterschrift schließt die Berechnung der Leistungen nach den Angaben des Montagepersonals von greentec nicht aus.

(4)

Die für alle Montagearbeiten notwendigen Hilfsmittel, wie Hebe-, Rüst- und Transportvorrichtungen sind dem Montagepersonal von greentec ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Hilfskräfte sind nach den Weisungen der Monteure von greentec einzusetzen. Bei besonderen Verhältnissen trägt – falls nicht schriftlich anders vereinbart – der Kunde die Kosten für den Einsatz von erforderlich werdendem Sondergerät.

(5)

Für das Aufbewahren der Anlagenteile, des Materials und der Werkzeuge sowie für den Aufenthalt des Montagepersonals sind genügend große, trockene, beheiz- und verschleißbare Räume zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr für auf der Baustelle abhanden gekommene Teile trägt der Kunde.

(6)

Für vom Kunden gestellte Hilfskräfte wird keine Haftung übernommen.

(7)

Treten Einbauschwierigkeiten bei Komponenten auf, die ohne Montageleistung verkauft werden, so obliegt es ausschließlich dem Kunden, Schäden infolge des Einbaus zu vermeiden.

§ 5

Preise / Preisanpassung / Zahlungsbedingungen

(1)

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung "ab Werk", einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Transportversicherung, zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das gilt auch für Waren, die durch einen Subunternehmer geliefert werden. In diesem Fall gelten die Preise „ab Werk“ des entsprechenden Subunternehmers.

Sofern greentec vertraglich die Lieferung bis zur Baustelle oder zum Kunden übernommen hat, verbleibt das Transportrisiko gleichwohl beim Kunden. Es wird insoweit auf § 10 Abs. (1) verwiesen.

(2) Der Preis der Leistung bestimmt sich gemäß der Urkalkulation mit folgenden Preisbestandteilen:

Einzelkosten der Teilleistung (EKT)

+ Baustellengemeinkosten (BGK)

+ Allgemeine Geschäftskosten (AGK)

= Selbstkosten (Kostenelemente)

+ Wagnis und Gewinn (Preiselemente)

= Angebotspreis Netto

Ergibt sich für eine vereinbarungsgemäß vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringende Leistung oder Teilleistung eine Änderung eines kalkulatorischen Kostenbestandteils der Selbstkosten, die zu einer über 5% hinausgehenden Änderung der kalkulierten Selbstkosten führt, ist auf Verlangen einer Vertragspartei unter Offenlegung der Urkalkulation ein neuer Preis, bestehend aus den tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten zuzüglich der sich aus der Urkalkulation ergebenden übrigen Preisbestandteile zu vereinbaren. Der aus der Urkalkulation errechnete Geldbetrag für Wagnis und Gewinn bleibt unverändert.

Führt diese Preisanpassung zu einer wesentlichen Überschreitung des veranschlagten Preises der Gesamtleistung, kann der Besteller den Vertrag kündigen. greentec steht dann nur die in § 645 Absatz 1 bestimmte Vergütung zu.

(3)

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

(4)

Ist eine Montage/Einbau vereinbart und werden bei der Erbringung der Leistung Kleinteile verwendet, ist greentec berechtigt eine Kleinteilpauschale in Höhe von bis zu 2 % des auf das Material anfallenden Auftragswertes zu berechnen. Kleinteile sind Teile, die nicht beim Hersteller als Ersatzteil gesondert bestellt werden können (z.B. Chemie und Öle aus Sprühdosen, Dichtmasse, Putzpappen, Reinigungsmittel, Unterlegscheiben und Schrauben ohne Ersatzteilnummern aus großen Gebinden, Klebeband, Schmierstoffe, Elektronik-Kleinteile, Fette, Lösemittel,...).

(5)

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist greentec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a., mindestens jedoch 12 %, zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist greentec berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

(6)

Für Teillieferungen kann greentec Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

(7)

Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch greentec anerkannt sind. greentec ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

(8)

Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird greentec eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass gibt, ist greentec berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. greentec ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde diesem Verlangen keine Folge leistet.

(9)

Die Preise gelten ausschließlich für eine Lieferung und Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Etwaige zusätzliche finanzielle Aufwendungen im Falle von Auslandslieferungen, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht enthaltene Positionen betreffen, sind vom Kunden zu tragen.

(10)

Bei größeren Bestellungen sowie Lieferungen von Sonderkonstruktionen behält sich greentec die Forderung einer Anzahlung vor.

(11)

Handelsvertreter von greentec haben keine Geldempfangsvollmacht.

§ 6

Lieferzeit / Lieferverzug

(1)

Der Beginn der von greentec angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden.

Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Kunden zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, durch den Kunden vorzulegende Genehmigungen, Freigaben und die Gutschrift vereinbarter Anzahlungen auf dem Konto von greentec.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder bestehen vom Kunden zu vertretende Unklarheiten, ist die durch greentec angegebene Lieferzeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Kunden gehemmt.

(2)

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf des vereinbarten oder von greentec angegebenen Lieferdatums, längstens aber mit Ablauf der nach diesem Datum folgenden Kalenderwoche das Werk verlassen hat oder bei Holschulden die Versandbereitschaft dem Kunden bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Kalenderwoche mitgeteilt worden ist.

(3)

greentec gerät mit einer Lieferung erst dann in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt hat und greentec diese Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt.

(4)

Kommt greentec in Lieferverzug so sind Ansprüche auf Ersatz wegen Verzögerung der Leistung ungeachtet sonstiger Rechte des Kunden im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. § 13 gilt entsprechend.

§ 7

Annullierungskosten

Tritt der Kunde von einem Vertrag zurück oder kündigt der Kunde den Vertrag, kann greentec, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen 15 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Vertrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 8

Annahmeverzug / Annahmeverzögerung

(1)

Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist greentec berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands in dem Zeitpunkt auf

den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(2)

Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Lieferungsgegenstandes auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Lieferung- oder Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, greentec der Nachweis eines höheren Schadens.

(3)

Darüber hinaus ist greentec berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Kunden mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

§ 9

Erfüllungsort

greentec weist ausdrücklich darauf hin, dass für jede Lieferung, die „ab Werk“ vereinbart ist, als Erfüllungsort für das Vertragsverhältnis Föhren gilt. In den Fällen, in denen ein Subunternehmer beauftragt wurde, gilt der Sitz des jeweiligen Subunternehmers als Erfüllungsort.

§ 10

Gefahrenübergang

(1)

Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, gilt für sämtliche Lieferungen Lieferung "ab Werk". Dies gilt auch in den Fällen, in denen Lieferungen vom Werk eines Subunternehmers erfolgen.

Erfolgt durch greentec eine Montageleistung beim Kunden, so findet der Gefahrenübergang mit Protokollierung der betriebsbereiten Übergabe beim Kunden statt. Bei Komponentenlieferungen ohne Montageleistung beim Kunden oder reinen Ersatzteillieferungen ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.

(2)

Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

(3)

Vorstehende Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

(4)

Soweit greentec nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Aufstellung des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehenden Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

(5)

Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch ist

greentec verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

(6)

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus §11, Gewährleistung, entgegenezunehmen.

(7)

Teillieferungen sind zulässig.

(8) Erbringt greentec eine werkvertragliche Leistung erfolgt Gefahrübergang mit Abnahme der Leistung.

Als solche gelten:

- **Teilabnahmen:**
von Teilabschnitten des Liefergegenstandes, auch vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage von Teilabschnitten während oder mit Abschluss der Bauphase.
- die Schlussabnahme nach Fertigstellung der Leistung

Für die Durchführung der Abnahmen gilt folgendes:

- Verlangt greentec nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
- Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (Teilabnahme).
- Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.
- Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Kunde spätestens zu den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
- Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit er sie nicht schon trägt.

§ 11 **Gewährleistung**

(1)

Sofern es sich nicht um Ansprüche im Sinne der § 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs.1 Nr. 2 BGB handelt, beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate ab Gefahrenübergang. Die Verkürzung der Gewährleistung gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2)

Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung von greentec auf Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von greentec durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt greentec die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Die Aufwendungen einer zusätzlichen rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes im Rahmen einer Nacherfüllung bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung oder einer anderen Schadensbeseitigung ersetzt greentec in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Produkt zum Verkaufspreis des Endproduktes steht. Dies gilt auch für die Nacherfüllung bei Endprodukten, ohne dass vorher eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat oder bei Produkten bei denen Weiterbe- und -verarbeitung erfolgt ist.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, erhält der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen.

(3)

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, soweit ihm dies zumutbar ist.

(4)

Der Schadenersatz beschränkt auf sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache nach der Erbringung der fehlgeschlagenen Leistung oder, wenn die Leistung von einem Dritten erbracht wird, auf den diesbezüglichen Leistungspreis abzüglich ersparter Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn greentec die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Im Falle der Mangelhaftigkeit von Sachen, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung ebenso wie Weiterbe- und -verarbeitung eines mangelhaften Erzeugnisses entstehen, ersetzt greentec den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre.

(5)

Die Produktbeschreibungen von greentec gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

Auch die Produktbeschreibungen eines Herstellers, dessen sich greentec bedient, gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des

Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(6)

Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage-Anleitung, ist greentec lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage-Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montage-Anleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(7)

Der Kunde kann nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn greentec trotz Setzung einer angemessenen Frist weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Kunden eine Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht zumutbar ist.

(8)

Führt die Benutzung des Liefergegenstands oder der Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird greentec dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder auf andere Weise die Schutzrechtsverletzung beseitigen. Diese Verpflichtungen sind für Schutz- und Urheberrechtsverletzungen vorbehaltlich der Regelungen in § 13 abschließend. Sie setzen voraus, dass der Kunde greentec unverzüglich über geltend gemachte Verletzungen informiert und greentec bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht. Voraussetzung ist weiter, dass greentec alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

(9)

Gewährleistungsansprüche nach Abs.1-8 setzen voraus, dass der Kunde greentec offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt.

(10)

Der Kunde trägt die Beweislast für die unverzügliche Anzeige eines Mangels. Ebenso trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.

(11)

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl den Mangel als auch einen hieraus resultierenden etwaigen Schaden ungeachtet vorstehender Regelungen nach allgemein üblichen technischen Standards zu dokumentieren.

(12)

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch greentec nicht.

Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Gewährleistung bei Austausch von Einzelteilen / Kulanzleistung

Erfolgt innerhalb der Gewährleistungsfristen der Austausch / Ersatz eines Einzelbestandteils eines Produkts, ist damit keine

Verlängerung / der Neubeginn von Gewährleistungsfristen für das Gesamtprodukt verbunden. Vielmehr bezieht sich die Verlängerung / der Neubeginn der Gewährleistungsfristen ausschließlich auf das ersetzte Einzelteil. Etwaige durch greentec erbrachte Kulanzleistungen, die nicht auf Grund eines Mangels erfolgen, bewirken ebenfalls keine Verlängerung / Neubeginn der Gewährleistungsfristen.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

(1)
Die Haftung von greentec beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von greentec.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

(2)
Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

greentec haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet greentec nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden oder eines Dritten auch an solchen Gegenständen, die durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und / oder Weiterbe- und -verarbeitung entstanden sind.

(3)
Die Haftungsfreizeichnung und die Haftungsbeschränkung in den vorstehenden Ziffern (1) und (2) gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsfreizeichnung gilt auch nicht, wenn greentec eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag schuldhaft verletzt; in diesem Fall ist die Haftung jedoch entsprechend Ziffer (2) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Verkehrswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche, durch deren Einhaltung die Erreichung des Vertragszwecks gewährleistet wird.

(4)
Sofern greentec eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt, ist die Ersatzpflicht von greentec sofern nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zu Grunde liegt bei Sachschäden auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflicht-Versicherung beschränkt. Auf Verlangen gewährt greentec Einblick in die Versicherungspolice.

Soweit die Haftung von greentec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von greentec.

(5)

Generell ist eine Haftung von greentec für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Kunden andere als von greentec hergestellte oder vorgegebene Teile in den Liefergegenstand eingebaut werden. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich ist.

(6)
greentec haftet nicht für vom Kunden selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Kunden.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1)
greentec behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist greentec berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, greentec erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch greentec liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. greentec ist nach der Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2)
Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist greentec durch den Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, greentec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den greentec entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, greentec etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie die Verlegung des Firmensitzes ist greentec durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen.

(3)
Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt greentec jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. greentec nimmt diese Abtretung an.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von greentec, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. greentec verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies allerdings der Fall, kann greentec verlangen, dass der Kunde greentec die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, darüber

hinaus alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4)

Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von greentec. Wird die Ware mit anderen, greentec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt greentec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(5)

Wird die Ware mit anderen, greentec nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt greentec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde greentec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für greentec.

(6)

Der Kunde tritt greentec auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von greentec gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(7)

greentec verpflichtet sich, die greentec zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der greentec gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; greentec obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 15

Force Majeure

(1)

Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich, möglichst innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnis, zumindest in Textform von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

(2)

Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks,

Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoff-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, schwere Transportunfälle, Ausschusswerden und Neufertigung wichtiger Anlageteile aus Gründen, auf die greentec keinen Einfluss hat, soweit dies zur Verlängerung von Lieferfristen führt.

(3)

Wird greentec durch einen der vorgenannten Umstände in der Fertigstellung seiner Leistungen behindert oder wird diese dadurch unterbrochen und unterrichtet greentec innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt der Behinderung oder Unterbrechung über seine daraus resultierende Forderung nach Verlängerung etwaiger vereinbarter Fristen, so wird greentec eine angemessene Verlängerung eingeräumt, über deren Dauer der Kunde und greentec sich einigen sollen.

(3)

greentec kann nach Eintritt der vorbenannten Voraussetzungen vom Kunden zusätzliche Zahlungen zur Abgeltung etwaiger zusätzlicher Leistungen oder Kosten fordern.

(4)

Steht zu erwarten, dass eine Unterbrechung länger als zwei Monate andauern wird, so können die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen, einschließlich der nicht fertiggestellten, auf Verlangen von greentec zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet und bezahlt werden.

Dauert eine Unterbrechung länger als zwei Monate hat jede Partei das Recht, den Auftrag aufgrund der Auswirkungen dieser Störungen das Recht, den Vertrag zu kündigen.

(5) Weitergehende Ansprüche als die vorbenannten bestehen nicht, soweit nicht individual ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 16

Werbung / Referenzhinweise

(1)

Eine von greentec hergestellte oder gelieferte Komponente wird mit einer Hersteller- und/oder Lieferkennzeichnung sowie einer Beschreibung Ihrer wesentlichen Daten versehen. Beides darf vom Kunden nicht entfernt werden.

(2)

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass greentec die Anlage unter Nennung der dort gelieferten Komponenten als Referenz benennen und mit Fotos der Anlage und/oder der gelieferten Komponenten werben darf.

(3)

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass greentec die Anlage nach Rücksprache mit Interessenten beim Kunden besichtigen darf. Dem Kunden steht es frei, berechnete Einwände gegen einzelne Interessenten geltend zu machen.

§ 17

Sonderkündigungsrecht / Embargo-Regelungen / EU-Antiterrorverordnungen

(1)

Soweit Vertragsabschlüsse zwischen greentec und dem Kunden respektive hieraus für greentec resultierende Lieferverpflichtungen und Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegen national wie auch international verbindliche Regelungen verstoßen (z. B. Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Ausfuhr- und Embargo-Vorschriften der Europäischen Union, sonstiger Staaten insbesondere der USA unter Einschluss der EU-Antiterrorverordnungen), ist greentec berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen und / oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2)

Ein Schadenersatzanspruch des Kunden besteht in diesem Sonderfall nicht.

(3)

Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über entsprechende gesetzliche Regelungen, die eine Vertragserfüllung für greentec unmöglich machen, in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1)

Verträge werden schriftlich geschlossen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von greentec schriftlich bestätigt werden.

(2)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3)

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen greentec und dem Kunden ist das Gericht des Firmensitzes von greentec in 54343 Föhren, Deutschland, zuständig. greentec ist aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

(4)

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.